

Tarif der Marktabgaben in Altona.

- Es ist zu beachten:
1. Von Fischdampfern für jede Reise 2.-
 2. Von Seekütern und See-Ewern mit Fischen, für jede Reise 1.-
 3. Von Fluß- und Watt-Ewern mit Fischen, für jede Reise 0,25
 4. Von Jochen und Boten mit Fischen, für jede Reise 0,15
 5. Für gelandete Störe, für jede Reise 0,15
 6. Von Händlern mit Marktwaren, für einen ganzen Platz 1.-
 7. Für einen halben Platz 0,25
 8. Von Wagen, aus denen Marktgegenstände feilgeboten werden 0,50
 9. Von Wagen mit frischen Fischen 2.-
 10. Von Fischhändlern mit Stangen in der Verkaufshalle vom Verkauf auf der freien Markfläche vor 8 Uhr morgens
 - a) für die kleine Kiste mit Schollen 0,05
 - b) für die große Kiste mit Schollen 0,10
 11. Von Fischhändlern ohne Stand in der Verkaufshalle
 - a) für die kleine Kiste mit Schollstücken 0,10
 - b) für die große Kiste mit Schollen 0,20

Gebühren für die Benutzung der Altonaer Pferde- und Kraftdroschken.

(Auszug aus der Altonaer Droschkenordnung vom 1. November 1913.)

A. Pferdendroschken.**§ 12. Fahrgeld.**

1. Allgemeines. Die Droschkenkutscher sind verpflichtet, das Fahrgeld nach der Fahrpreisordnung zu berechnen. Die Kutscher der Droschken mit Preiszeiger dürfen nur das vom Preiszeiger angezeigte Fahrgeld beanspruchen. Trinkgelder zu verlangen oder Vereinbarungen mit dem Fahrgast zu schließen, durch welche ein höherer als der tarifmäßige Fahrpreis erzielt wird, ist den Droschkenkutschern verboten.

2. Berechnung bei Fahrunterbrechungen. Wenn eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers, durch einen ihm zugestoßenen Unfall oder durch Beschädigung des Fahrwerks unterbrochen wird und nicht ohne Zeitverlust fortgesetzt werden kann, so hat der Kutscher keinen Anspruch auf Bezahlung des Fahrgeldes. Ist während der Beförderung eines Fahrgastes mit einer Droschke gemäß § 12, Absatz 2, außer Betrieb gesetzt, so hat der Kutscher keinen Anspruch auf Fahrgeld. Ist aber die Fahrt auf Verlangen des Fahrgastes zu Ende geführt worden (§ 12, Absatz 2), so ist das Fahrgeld nach dem für Droschken ohne Preiszeiger geltenden Tarif zu berechnen.

3. Berechnung bei Bestellung. Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, nach einem anderen Punkte bestellt oder abgeholt, so darf der Preiszeiger erst bei der Abfahrt von dem Orte, wo die Bestellung erfolgte, in Dienst gestellt werden, und zwar unter Anwendung der jeweiligen in Betracht kommenden Grundtaxe. Der Kutscher ist in solchem Falle verpflichtet, auf dem kürzesten Wege und ohne Unterbrechung nach dem Orte zu fahren, wohin er bestellt ist, so daß er rechtzeitig eintrifft. Kommt die Droschke infolge eines von dem Fahrgaste zu vertretenden Umstandes nicht zur Fahrt, so hat der Kutscher Anspruch auf Bezahlung des zurückgelegten Weges und der Wartezeit.

4. Streitigkeiten über das Fahrgeld. Wenn infolge Uneinigkeit zwischen Fahrgast und Kutscher eine Fahrt zu einer Polizeistation unterbrochen ist, so hat der Fahrgast nur dann hierfür Fahrgeld zu zahlen, wenn er nach polizeilicher Entscheidung der unterliegenden Teil ist.

5. Fahrten nach Theatern, Konzerten usw. Bei Fahrten nach Theatern, Konzerten, den Bahnhöfen und anderen Orten, wo ein bedeutender Wagenverkehr stattfindet, hat der Kutscher nicht unmittelbar vor den Eingängen zu diesen Gebäuden, sondern in angemessener Entfernung von denselben das Fahrgeld entgegenzunehmen. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste hat der Kutscher unverzüglich die Anfahrtstelle zu verlassen.

6. Fahrgastpflicht. Wird von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Ziel der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher den zum Ziel führenden kürzesten fahrbaren Weg einzuschlagen.

7. Rückbeförderung von Fahrgästen. Der Kutscher ist verpflichtet, auf Verlangen bei Beginn und während der Fahrt sowie an dem Endpunkte derselben zu warten, wenn die dahin gebrachten Personen zurückbefördert werden wollen, es sei denn, daß der Kutscher durch Übernahme einer späteren Fahrt an der Ausführung der Rückfahrt verhindert ist und dies vor Beginn der Fahrt dem Fahrgast angezeigt hat.

8. Rückbeförderung und Mitnahme von Hunden.

1. Umfang des Gepäcks. Der Kutscher kann eine Fahrt ablehnen, wenn bei zweisitzigen Wagen die zu befördernden Gepäckstücke einzeln oder zusammen ein Gewicht von mehr als 50 kg haben oder über 80 cm lang, 50 cm breit und 40 cm hoch sind, und wenn bei viersitzigen Wagen die zu befördernden Gegenstände einzeln oder zusammen ein Gewicht von mehr als 100 kg haben oder über 90 cm lang, 70 cm breit und 60 cm hoch sind.

2. Schmutziges Gepäck. Gegenstände, die den Wagen beschmutzen, oder mit Rücksicht auf ihre übrige Beschaffenheit im Innern des Wagens nicht untergebracht werden können, dürfen nur auf dem Kutscherbock befördert werden.

3. Hunde. Mit Ausnahme von Schoßhunden dürfen Hunde in den Droschken nicht mitgenommen werden.

§ 15. In den Droschken zurückgelassene Gegenstände. Nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher, sobald die Umstände es gestatten, das Innere des Wagens zu durchsuchen und die von dem Fahrgaste zurückgelassenen Gegenstände diesem, wenn es noch ausführbar ist, sofort auszuliefern; andernfalls aber binnen 24 Stunden dem Polizeiamt einzuliefern.

Gebühren für die Benutzung der Droschken.**§ 18. Droschken mit Preiszeiger.****1. Fahrpreisordnung.**

Beförderung	Taxe	Grundgebühr von 80 g für die ersten	Zuschlag von 10 g für jeden weiteren
von 1 bis 2 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	einfache (rotes Feld)	1200 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit	400 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit
von 3 bis 4 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	mittlere (gelbes Feld)	900 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit	300 m Wegestrecke oder 1 Minute Wartezeit
von 1 bis 4 Personen mit oder ohne Gepäck außerhalb des Droschkengebietes, sowie während der Nacht	hohe (weißes Feld)	600 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit	100 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit
mit Gepäck über 15 kg Gesamtgewicht am Tage und während der Nacht			

Bemerkungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitestraße 173.

2. Beförderung von Kindern. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

3. Nachtfahrten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Wenn Fahrten teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit zur Ausführung gelangen, so darf nur während des in die Nachtzeit fallenden Teiles der Fahrt die hohe Taxe zur Anwendung kommen.

4. Droschkengebiet. Das Droschkengebiet umfaßt den Stadtkreis Altona und die Stadt Hamburg letztere mit Ausnahme derjenigen Gebiete, welche außerhalb der folgenden Begrenzung liegen.

Norder-Elbe, Hannoverscher Bahnhof, Schulzweg, Gewerbeschule, Steinweg, Borchestraße, Alsterwiese, Lombardsbrücke, Alster-Gracia (bis Klopstockstraße), Grindelallee (bis zur Höhe „An der Verbindungsbahn“), An der Verbindungsbahn, Schroderstraße, Schäferkampallee, Fruchthalde, Eimsbütteler Marktplatz.

5. Außerhalb des Droschkengebietes. Bei Fahrten nach Punkten außerhalb des Droschkengebietes kommt für denjenigen Teil der Fahrt, welcher jenseits der Grenze des Droschkengebietes liegt, die hohe Taxe zur Anwendung.

§ 19. Droschken ohne Preiszeiger.

1. Droschkenbezirk. Derselbe wird begrenzt im Westen durch den Hohenzollernring einschließlich, im Nordwesten a) durch die gerade Linie, welche gedacht ist von der Ecke Hohenzollernring, Friedensallee bis zur Rainwegtunnel, b) Verbindungsbahn bis projektierten Straßen- zung von Sonderburgplatz in der Richtung auf Ecke Eimsbüttelerstraße, Sophienallee einschließlich, im Norden, Osten und Süden durch die Grenze bzw. Elbe.

2. Fahrpreisordnung. a) Taxe für Tourfahrten. Das Fahrgeld beträgt für eine Fahrt mit 1 bis 2 Personen innerhalb des Droschkenbezirks 80 g und von diesem Bezirk aus nach: Neumühlener Dampfschiffbrücke 1,20 g, Othmarschen bis Wrangelstraße 1,20 g, Othmarschen bis Ritscher Gasthof 1,50 g, Othmarschen bis zur Grenze des Altonaer Gebietes 2,00 g, Bahnenfeld bis Theodor- und Julienstraße 1,50 g, Bahnenfeld bis Rennbahn 2,00 g, Hamburg St. Pauli 1,20 g, Hamburg innerhalb der früheren Wälle 1,50 g, Hamburg St. Georg, Hauptbahnhof, Hannoverscher Bahnhof, Kaiser- und Sandtor-Kal 1,80 g, Hamburg Harvestehude, Roterbaum bis Hansastraße 1,80 g, Hamburg Grindel, Grindelallee, Grindelberg bis Hansastraße 1,80 g, Hamburg Hoheluft bis Eppendorferbaum 2,00 g, Hamburg Eimsbüttel bis Ende des Gehölzes 1,50 g, Eppendorf 3,00 g, Langenfelde bis Langenfeldehof 1,50 g, Langenfelde bis Hagenbecks Tierpark 2,50 g, den Friedhöfen 1,50 g, Groß-Flottbek, Dorf 3,00 g, Klein-Flottbek, Teufelsbrücke 2,50 g, Nienstedten 3,00 g. Für jede Person über 2 sind bei Fahrten innerhalb des Droschkenbezirks 15 g, sonst 50 g zu bezahlen.

b) Taxe für Zeitfahrten. Das Fahrgeld beträgt für eine Fahrt mit 1 bis 2 Personen für 1/2 Stunde 1,20 g, für 1 Stunde 2,00 g. Eine angefangene halbe Stunde wird für eine volle halbe Stunde gerechnet. Für jede Person über 2 sind für eine halbe Stunde 15 g und für eine Stunde 30 g zu bezahlen. Für die Rückfahrt mit leerem Wagen ist dem Kutscher die Zeit, welche er vom Endpunkt der Fahrt bis zu seinem Halteplatz zu verwenden hat, fahrpreisordnungsmäßig zu vergüten.

3. Droschkengebiet. Der Kutscher ist zur Übernahme von Fahrten, welche sich weiter als 1,5 km von dem Droschkenbezirk (Absatz 1) ausdehnen, nicht verpflichtet. Übernimmt er trotzdem eine solche Fahrt, so kommt die Taxe für Zeitfahrten zur Anwendung.

4. Beförderung von Kindern. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

5. Gepäckbeförderung. Für kleineres Reisegepäck (einschließlich Nachsäckchen, Hutschachteln und dergleichen) werden sowohl bei Tag wie bei Nacht für 1 bis 2 Stücke 15 g vergütet, für 1 Stück mehr 8 g, für 2 Stück mehr 15 g usw.; für jeden Koffer werden 30 g bezahlt.

6. Wartezeit und Rückbeförderung. Für die Rückbeförderung ist die Hälfte der Taxe, für die 10 Minuten überschreitende Wartezeit ein Betrag von 50 g für jede angefangene Viertelstunde zu bezahlen.

7. Nachtfahrten. Die einfache Taxe gilt von morgens 7 bis abends 10 Uhr. Für Fahrten von 10 bis 12 Uhr abends und von 6 bis 7 Uhr morgens tritt einschließlich der Wartezeit eine Erhöhung der Taxe um die Hälfte ein. Für Fahrten von 12 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist die doppelte Taxe zu bezahlen.

8. Tour- oder Zeitfahrt. Wenn der Fahrgast nicht beim Einsteigen erklärt, daß er nach der Zeit fahren wolle, so gilt die Fahrt als Tourfahrt, falls für den Bestimmungsort eine Taxe festgesetzt ist. Bei Zeitfahrten hat der Kutscher dem Fahrgast vor Beginn der Fahrt seine Uhr zu zeigen und sie mit derjenigen des Fahrgastes zu vergleichen; versäumt er dies, so soll bei etwaiger Differenz über die Zeit der Abfahrt die Vermutung gegen ihn sprechen. Wird auf einer Tourfahrt der Kutscher von dem Fahrgast zu einem Umwege oder zu einem länger als 5 Minuten dauernden Stillhalten veranlaßt, so hat er das Recht, zu erklären, daß die Fahrt nunmehr als Zeitfahrt zu gelten habe; doch muß er diese Erklärung sofort und nicht erst nach beendeter Fahrt abgeben.

9. Das Abholen des Fahrgastes muß unentgeltlich geschehen, wenn der Ort der Abholung nicht über 5 Minuten vom Posten entfernt ist. In anderen Fällen ist für die zum Zwecke des Abholens zurückgelegte ganze Fahrt, also von dem Halteplatz der Droschke an gerechnet, das fahrpreisordnungsmäßige Fahrgeld zu entrichten. Sollte eine zum Abholen bestellte Droschke infolge eines von dem Fahrgaste zu vertretenden Umstandes nicht zur Fahrt kommen, so kann der Kutscher für die Wartezeit eine Entschädigung nach der Taxe für Zeitfahrten beanspruchen.

B. Kraftdroschken.**§ 25. Gebühren für die Benutzung der Kraftdroschken.**

1. Droschkengebiet. Die nachfolgende Fahrpreisordnung gilt für alle Fahrten der zur öffentlichen Droschkenfahrt zugelassenen Kraftdroschken. Sie hat Gültigkeit für alle Fahrten, die innerhalb der Fahrpreiszone 1 und 2, sowie für Fahrten, die nach den unten einzeln benannten Ortschaften (Fahrpreiszone 3) ausgedehnt werden. Der Führer ist verpflichtet, nach diesen Ortschaften und innerhalb der Fahrpreiszone 1 und 2 die Fahrt zu übernehmen; er darf sie nur unter den in den §§ 14 und 15 dieser Polizeiverordnung angeführten Voraussetzungen ablehnen.

a) Fahrpreiszone 1 wird begrenzt von einer Linie zwischen den folgenden Merkmalen, letztere eingeschlossen: Im Westen: Parkhof, Holz- wiese, Klein-Flottbek, Bahnhof Othmarschen-Groß-Flottbek, Friedensseifenplatz, Groß-Flottbek, Prinz Albrechtsstraße. — Im Norden: Groß-Flottbek, Weg, den diesem abweigend längs der Gemarkungsgrenze über den Exerzierplatz bis zur Lurper Chaussee, dann den Weg am Hellgrund geraden Linie über Abdecker, Langenfelder Hof, dann die Kieler Chaussee verlaufend längs der Eimsbüttelerstraße, der Grenzstraße, des Eidelstedter Weges, der Quakenstraße. — Im Osten: Mannestraße, Bogenstraße, Grindelallee, Verbindungsbahn, Loignyplatz, Lombardsbrücke, Holz- damm, Hühnerposten bis zum alten Hannoverschen Bahnhof. Im Süden: Die Elbe.